Urkundenverzeichnis Nr. /2022

V e r h a n d e l t

zu **Stuttgart** am **[…]** 2022 **[ggf. Anfang 2023]**

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**[…]**

mit Amtssitz in **[…]**

— Geschäftsstelle des Notars: **[…]** —

erschienen heute:

1. **[…]**, geboren am **[…]**, wohnhaft in **[…]**, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen sondern aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom **[…]**, UR-Nr. **[…]** des Notars **[…]**, von der bei der Beurkundung eine Ausfertigung vorlag und eine beglaubigte Ablichtung zur Urkunde genommen wurde, für die **Landeshauptstadt Stuttgart**, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, nachfolgend auch **„LHS“** genannt, und

2. **[…]**, geboren am **[…]**, wohnhaft in **[…]**, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen sondern aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom **[…]**, UR-Nr. **[…]** des Notars **[…]**, von der bei der Beurkundung eine Ausfertigung vorlag und eine beglaubigte Ablichtung zur Urkunde genommen wurde, für die Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 747734, nachfolgend auch **„Netze BW“** genannt, ebenso wie die LHS auch eine **„Partei“** oder zusammen mit LHS die **„Parteien“**

Die Erschienenen wiesen sich aus durch ihre mit Lichtbild versehenen gültigen Bundespersonalausweise, von denen der beurkundende Notar Kopien für seine Handakten nahm.

**[ggf. aus Praktikabilitätsgründen (noch abzustimmen):** In den nachfolgenden Erklärungen wird auch auf Anlagen Bezug genommen. Mit Ausnahme der Anlagen **[…]**, die Bestandteil dieser Urkunde sind, wurden sämtliche Anlagen (einschließlich ihrer Anlagen) vorab durch den Urkundsnotar am **[…]**, UR-Nr. **[…]** (nachfolgend als **„Bezugsurkunde“** bezeichnet), beurkundet. Auf diese Bezugsurkunde wird gemäß § 13a BeurkG verwiesen mit der Folge, dass deren Inhalt rechtlich auch der Inhalt der vorliegenden Niederschrift wird. Aufgrund der ausführlichen Vorprüfung des Inhalts der Bezugsurkunde verzichteten die Erschienenen auf Verlesung und Beifügung der Bezugsurkunde zur vorliegenden Niederschrift und erklären, dass sie Kenntnis haben von allen Inhalten, die sich unmittelbar aus der Bezugsurkunde ergeben. Die Urschrift der Bezugsurkunde lag während der Beurkundung vor. Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass der Inhalt der Bezugsurkunde damit auch Inhalt dieser Verhandlung ist.**]**

Dies vorausgeschickt, baten die Erschienenen um Beurkundung der folgenden Erklärungen.

**INHALTSVERZEICHNIS**

[I. Präambel 3](#_Toc114580009)

[II. Beteiligung der LHS an der Netze BW Wasser 4](#_Toc114580010)

[III. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Netze BW Wasser 6](#_Toc114580011)

[IV. Berichterstattung im Gemeinderat 7](#_Toc114580012)

[V. Change of Control-Regelungen 8](#_Toc114580013)

[VI. Konzessionsvertragliche Regelungen, Löschwasser 10](#_Toc114580014)

[VII. Beendigung von Rechtsstreitigkeiten 10](#_Toc114580015)

[VIII. Verschiedenes 11](#_Toc114580016)

# Präambel

* 1. Die Landeshauptstadt Stuttgart (nachfolgend **„LHS“**) hat am 21.04.1994 mit der Technische Werke der Stadt Stuttgart AG einen Konzessionsvertrag u.a. über die Wasserversorgung im Konzessionsgebiet der Stadt Stuttgart (nachfolgend **„Konzessionsvertrag“**) abgeschlossen. Gesamtrechtsnachfolgerin der Technische Werke der Stadt Stuttgart AG bezüglich der Wasserversorgung im Stadtgebiet Stuttgart war nach mehreren Umwandlungsvorgängen zwischenzeitlich die Netze BW.
	2. Der Konzessionsvertrag endete gemäß seines § 17 mit Ablauf des 31.12.2013. Im Jahr 2010 stimmte der Gemeinderat der LHS dafür, die Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS nach Auslaufen des Konzessionsvertrages, also ab dem 01.01.2014, wieder selbst durchzuführen. Der auf das Wasserversorgungsvermögen in der LHS bezogene Rückübertragungsanspruch der LHS selbst wie auch sein Umfang sowie die Höhe der für das Wasserversorgungsvermögen zu zahlenden Vergütung ist zwischen den Parteien seitdem streitig.
	3. Um entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats aus dem Jahr 2010 zukünftig die Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS selbst durchführen zu können, hat die LHS im Jahr 2013 Klage gegen die Netze BW (damals vor einer formwechselnden Umwandlung noch firmierend unter „EnBW Regional Aktiengesellschaft") vor dem Landgericht Stuttgart erhoben mit dem Ziel der Herausgabe umfangreicher Wasserversorgungsanlagen, Übertragung von Mitgliedschaften in Wasserbeschaffungsverbänden, Auskunftserteilung bzw. der gerichtlichen Feststellung des Eigentums der LHS an dem Wasserversorgungsvermögen in Stadtgebiet Stuttgart. Die Klage ist unter dem Aktenzeichen 15 O 219/13 noch immer in erster Instanz beim Landgericht Stuttgart anhängig.
	4. Um die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS gleichwohl weiterhin zu gewährleisten, haben die Parteien für die Zeit ab dem 01.01.2014 unter dem 19./25.03.2014 eine Interimsvereinbarung abgeschlossen, nach der die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem mit Ablauf des 31.12.2013 ausgelaufenen Konzessionsvertrages - sofern und soweit sie sich auf Wasser beziehen - bis auf weiteres fortbestehen, ohne dass damit ein neuer Konzessionsvertrag zwischen der LHS und der Netze BW abgeschlossen wurde (die **„Interimsvereinbarung“**).
	5. Seit dem Jahr 2015 ist ferner eine Klage der Netze BW gegen die LHS – ebenfalls vor dem Landgericht Stuttgart – anhängig, mit der die Netze BW die Erstattung von Aufwendungen für die Löschwasservorhaltung und Löschwasserbereitstellung im Stadtgebiet Stuttgart verlangt. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung erstreckte sich der Anspruchszeitraum auf die Jahre 2011 - 2014. Dieser Anspruchszeitraum wurde durch die Netze BW im Laufe der Jahre auf den Zeitraum bis 31.12.2017 erweitert. Der Rechtsstreit ist vor dem Landgericht Stuttgart unter dem Aktenzeichen 11 O 243/15 in erster Instanz anhängig.
	6. Die Netze BW hat zwischenzeitlich im Wege der Ausgliederung nach Maßgabe des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 03.08.2015 und der Gesellschafterbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom selben Tag aus ihrem Vermögen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Teile davon, welche dem Teilbetrieb Stuttgart Wasser unmittelbar oder mittelbar rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnen sowie für deren Betrieb notwendig sind, auch soweit diese nicht bilanziert sind als Gesamtheit auf die Netze BW Wasser GmbH, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753062 (nachfolgend **„Netze BW Wasser“** oder die **„Gesellschaft“**) übertragen.
	7. Die Netze BW Wasser (bei Gründung firmierend unter EnBW Stuttgart Wasser GmbH) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Netze BW. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 3.000.000,00 EUR, bestehend aus 3.000.000 Geschäftsanteilen im Nennwert von je 1,00 EUR mit den laufenden Nummern 1 bis 3.000.000. Netze BW Wasser als beherrschte Gesellschaft hat mit der Netze BW als herrschende Gesellschaft am 03.06.2015 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, dem die Gesellschafterversammlung am 03.06.2015 zugestimmt hat (nachfolgend der **„BGAV“**). Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde mit der Gründung der Gesellschaft am 19.06.2015 in das Handelsregister eingetragen.
	8. Netze BW Wasser ist infolge der Ausgliederung nach dem übereinstimmenden Verständnis der Parteien als Konzessionsnehmerin Vertragspartei des Konzessionsvertrags, soweit dieser noch bestehen sollte, und Vertragspartei der Interimsvereinbarung.

* 1. Die vorliegende Vereinbarung dient der umfassenden Beilegung der zwischen den Parteien bestehenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Wasserversorgung im Stadtgebiet Stuttgart einschließlich der Beilegung der unter Ziffer 3 und 5 dargestellten Rechtsstreitigkeiten sowie der langfristigen und streitvermeidenden Regelung des Verhältnisses zwischen den Parteien in der Zukunft.

# Beteiligung der LHS an der Netze BW Wasser

* 1. Netze BW überträgt hiermit zum [01.01.2023] ihre Geschäftsanteile an der Netze BW Wasser mit den laufenden Nummern 2.970.001 bis 3.000.000, und damit insgesamt 30.000 Geschäftsanteile und eine Beteiligung von 1 % am Stammkapital der Netze BW Wasser (nachfolgend die **„Übertragenen Geschäftsanteile“**), auf die LHS. Mit übertragen wird das Gewinnbezugsrecht aus den Übertragenen Geschäftsanteilen. Die LHS nimmt die Übertragung an.
	2. Ein Kaufpreis für die Übertragenen Geschäftsanteile wird nicht geschuldet. Die Übertragung erfolgt als wesentlicher Bestandteil der umfassenden vergleichsweisen Einigung zwischen den Parteien. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die im Rahmen der umfassenden vergleichsweisen Einigung erfolgenden Leistungen und Gegenleistungen wirtschaftlich gleichwertig sind. Eine Schenkung ist mit der Übertragung der Geschäftsanteile nicht verbunden. Es ist gemeinsames Verständnis der Parteien, dass die LHS nur für die Dauer der Gewährung einer Wasserkonzession an die Netze BW Wasser an dieser beteiligt sein soll. Die LHS verpflichtet sich, die Übertragenen Geschäftsanteile an die Netze BW zurückzuübertragen, und Netze BW verpflichtet sich, die Rückübertragung anzunehmen, wenn der gemäß Abschnitt VI dieser Urkunde abzuschließende Wasserkonzessionsvertrag endet, ohne dass ein entsprechender Folgevertrag zwischen der LHS und der Netze BW Wasser geschlossen werden sollte. Die Rückübertragung erfolgt ohne gesondertes Entgelt. Den Parteien ist bekannt, dass der Vollzug der Rückübertragungsverpflichtung in gesonderter Urkunde zu erfolgen hat und beurkundungsbedürftig ist.
	3. Die Netze BW steht im Wege eines selbständigen Garantieversprechens im Sinne des § 311 BGB für Folgendes ein:
		1. Die Netze BW Wasser ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Übereinstimmung mit deutschem Recht gegründet wurde und besteht. Die Angaben in Ziffer I.7 dieser Urkunde sind richtig. Die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 3.000.000 stellen das gesamte Stammkapital der Gesellschaft dar.
		2. Die Einlagen auf die Übertragenen Geschäftsanteile und auf alle weiteren Geschäftsanteile der Netze BW Wasser sind vollständig und vollwertig geleistet. Es gibt keine Sachverhalte, die als verdeckte Sacheinlage oder Sachübernahme angesehen werden könnten. Es gibt auch keine Sachverhalte, die als unzulässige Rückgewähr von Einlagen oder sonst als Auszahlungen zu Lasten des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens an Gesellschafter angesehen werden könnten. Es bestehen keinerlei Nachschusspflichten.
		3. Netze BW ist in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die vollständige und uneingeschränkte Eigentümerin der Übertragenen Geschäftsanteile und aller weiteren Geschäftsanteile der Gesellschaft. Netze BW hat alle erforderlichen Gremienzustimmungen erhalten und kann über die Übertragenen Geschäftsanteile frei verfügen, insbesondere ohne weitere Zustimmungen ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter oder die Zustimmung von Gesellschaftsorganen oder Dritten einzuholen oder dadurch Rechte Dritter, z.B. Vorkaufsrechte oder sonstige Andienungsrechte, zu beeinträchtigen. Es bestehen keine dinglichen oder sonstigen Rechte Dritter an oder in Bezug auf die Übertragenen Geschäftsanteile und das mit ihnen verbundene Gewinnbezugsrecht sowie in Bezug auf alle sonstigen Geschäftsanteile der Gesellschaft, insbesondere weder Treuhandverträge oder ähnliche Vereinbarungen noch Verpflichtungen in Bezug auf Gesellschafterrechte oder ähnliche Rechte (z.B. Stimmrechtstreuhand, Gewinnbeteiligung).
		4. Die Gesellschaft hält außer der in **Anlage 3.4** genannten Mitgliedschaften an Zweckverbänden keine Beteiligungen einschließlich stiller Beteiligungen
		oder Unterbeteiligungen und es bestehen auch keine unbedingten oder bedingten Verpflichtungen oder bindende Angebote im Hinblick auf den Erwerb solcher Beteiligungen.
		5. Alle die Gesellschaft betreffenden Tatsachen, die in das Handelsregister einzutragen sind, sind tatsächlich vollständig und richtig in das Handelsregister eingetragen.
		6. Mit Ausnahme des BGAV gemäß Ziffer I.7 existieren keine Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 ff. AktG oder vergleichbare Verträge nach einem anderen anwendbaren Recht mit der Gesellschaft.
		7. Weder die Netze BW noch die Gesellschaft sind zahlungsunfähig, überschuldet oder nicht in der Lage, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen. Ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren über das Vermögen der Netze BW oder der Gesellschaft ist weder eröffnet worden, noch wurde die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt. Es liegen keine Umstände vor, die die Eröffnung oder Beantragung eines solchen Verfahrens erfordern oder rechtfertigen würden.
	4. Trifft eine der zu Ziffern 3.1 bis 3.7 übernommenen Garantien nicht zu, so schuldet Netze BW Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jegliche weitere Haftung der Netze BW für und in Bezug auf die übertragenen Geschäftsanteile und / oder das Gewinnbezugsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Netze BW übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die Ertragskraft der Netze BW Wasser oder deren Geschäftsbetrieb. Ausgeschlossen sind auch alle gesetzlichen Rechte der LHS, sich von diesem Vertrag zu lösen, es sei denn, der Netze BW fällt arglistiges Handeln zur Last. Ansprüche nach dieser Ziffer 4 verjähren 3 Jahre nach Unterzeichnung dieses Vertrags.

# Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Netze BW Wasser

* 1. Infolge der Anteilsübertragung gemäß vorstehendem Abschnitt II dieser Urkunde ist die LHS künftig mit einer Beteiligung von 1 % am Stammkapital und am Ergebnis der Netze BW Wasser beteiligt. Im Rahmen ihrer umfassenden vergleichsweisen Einigung haben sich die Parteien jedoch darauf verständigt, dass der LHS hinsichtlich ihres Stimmgewichts in der Gesellschaft diejenigen (Veto-) Rechte zustehen sollen, die nach geltendem deutschen Aktien-, GmbH- und Umwandlungsrecht einem Gesellschafter zustehen, der mit 25,1 % am Grund- bzw. Stammkapital beteiligt ist. Insbesondere sollen folgende Strukturmaßnahmen nicht ohne Zustimmung der LHS durchgeführt werden können:
		1. Änderungen des Gesellschaftsvertrags (§ 53 GmbHG) einschließlich Umfirmierungen, Sitzverlegungen, Änderungen oder Ergänzungen des Unternehmensgegenstands sowie jede sonstige Änderung des Gesellschaftsvertrags,
		2. Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen (§§ 55 ff GmbHG), d.h. insbesondere Kapitalerhöhungen, sei es durch Bar- oder Sacheinlagen, aber auch Kapitalherabsetzungen,
		3. Beschlussfassungen über Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, d.h. Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel etc.
		4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne, d.h. Ergebnisabführungsverträge und Beherrschungsverträge (§§ 291 ff AktG).

2. Bei der Netze BW Wasser wird künftig ein Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern eingerichtet, der (freiwillig) drittelparitätisch ausgestaltet wird. Der LHS wird das Recht gewährt werden, jeweils zwei Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsenden. Die Gesellschafter werden dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben, die **als Anlage III. 2** beigefügt ist und inhaltlich in Anlehnung an die entsprechende Geschäftsordnung der Netze BW ausgestaltet werden soll. Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der LHS.

3. Der Leiter des über die Wasserqualität wachenden Wasserlabors der Netze BW Wasser wird nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Gesundheitsamts der LHS bestimmt.

4. Zur Umsetzung der vorstehenden Vereinbarungen werden Netze BW und LHS nach dem Wirksamwerden der Anteilsübertragung gemäß vorstehendem Abschnitt II dieser Urkunde als alleinige Gesellschafter der Netze BW Wasser unter Verzicht auf alle nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verfahrens-, Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung der Netze BW Wasser abhalten und den Gesellschaftsvertrag der Netze BW Wasser wie aus der **Anlage III.4** ersichtlich, vollständig neu fassen.

5. Netze BW und LHS verpflichten sich sicherzustellen, dass für die Zeit ab dem [01.01.2023] ein Ergebnisabführungsvertrag (ohne Beherrschungskomponente) mit einer Ausgleichszahlung zu Gunsten der LHS als außenstehender Gesellschafterin abgeschlossen wird. Als Ausgleichszahlung werden die Parteien eine angemessene jährliche Zahlung noch separat vereinbaren.

# Wasserpreise und Berichterstattung im Gemeinderat

* 1. Auf Wunsch der LHS berichtet die Geschäftsführung der Netze BW Wasser einmal jährlich dem Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse über den Zustand des Stuttgarter Wassernetzes, über erforderliche und sinnvolle Investitionen sowie über die Wasserqualität.
	2. Der Gemeinderat bzw. einer seiner Ausschüsse haben das Recht, die Geschäftsführung der Netze BW Wasser zu Beratungen hinzuzuziehen.

# Change of Control-Regelungen

* 1. Die Netze BW ist über ihre Gesellschafterinnen EnBW Energie Baden-Württemberg AG (diese beteiligt über ihre Tochtergesellschaft EnBW Netze BW Beteiligungsgesellschaft, zusammen **„EnBW“**), Neckarwerke Stuttgart GmbH und Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG mehrheitlich in öffentlicher Hand; Mehrheitseigner sind mittelbar das Land Baden-Württemberg sowie baden-württembergische Kreise und Gemeinden (zusammen die **„Öffentliche Hand Baden-Württemberg“**). Es ist gemeinsames Verständnis der Parteien, dass das Stuttgarter Wassernetz auch dauerhaft in der öffentlichen Hand Baden-Württemberg verbleibt. Zur dauerhaften Absicherung dieses gemeinsamen Verständnisses vereinbaren die Parteien, was folgt.
	2. Für den Fall, dass die Netze BW beabsichtigen sollte, ihre Beteiligung an der Netze BW Wasser ganz oder teilweise zu veräußern, werden die Parteien angemessene Regelungen vereinbaren, um die Change-of-Control-Rechte der LHS zu wahren.
	3. Sollte die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Öffentlichen Hand Baden-Württemberg an der EnBW oder der Netze BW auf eine Beteiligungsquote von weniger als **75%** absinken, ist die Netze BW bereit, mit der LHS in Verhandlungen über einen Verkauf der von der Netze BW gehaltenen Anteile an der Netze BW Wasser einzutreten. Über eine Verminderung der Beteiligungsquote auf unter 75 % hat die Netze BW die LHS unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kaufpreis für die Anteile an der Netze BW Wasser ist im Verhandlungsverfahren zu bestimmen. Eine einklagbare Rechtsverpflichtung zum Abschluss eines Kaufvertrags ergibt sich hieraus nicht.
	4. Sollte die Öffentliche Hand Baden-Württemberg auf die Netze BW nicht mehr – unmittelbar oder mittelbar – beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG ausüben können, ist die Netze BW auf Verlangen der LHS verpflichtet, der LHS sämtliche von der Netze BW gehaltenen Geschäftsanteile an der Netze BW Wasser zu verkaufen und abzutreten (die **„Call Option“**). Über einen Verlust des beherrschenden Einflusses hat die Netze BW die LHS unverzüglich schriftlich zu informieren.
	5. Sollte durch eine unmittelbar die Netze BW Wasser betreffende Transaktion ein Verlust der Beherrschung der Öffentlichen Hand Baden-Württemberg entsprechend der vorstehenden Ziff. 4 drohen, wird Netze BW die LHS so rechtzeitig informieren, dass die Call Option ausgeübt werden kann.
	6. Für die Call Option gelten die folgenden Regelungen:
		1. Die LHS kann die Call Option durch schriftliche Erklärung gegenüber der Netze BW ausüben, die Ausübung kann nur innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erfolgen, nachdem die LHS von dem für die Call Option relevanten Absinken der Beteiligungsquote der Öffentlichen Hand Baden-Württemberg an der EnBW oder der Netze BW informiert wurde.
		2. Der Kaufpreis entspricht dem Unternehmenswert der Netze BW Wasser zum Ausübungsstichtag und ist nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ gemäß IDW S1 in der jeweils aktuellsten Fassung zu ermitteln. Ausübungsstichtag ist der 01.01. des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Call Option ausgeübt wird.
		3. Der Kaufpreis ist durch einen in Unternehmensbewertungsfragen erfahrenen und neutralen und einvernehmlich festgelegten Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln.
		4. Soweit sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausübung der Call Option auf einen gemeinsam zu beauftragenden neutralen Wirtschaftsprüfer verständigen können, wird dieser oder diese auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer Baden-Württemberg benannt. Für die Kosten der Unternehmensbewertung haften die Parteien gesamtschuldnerisch gegenüber dem neutralen Wirtschaftsprüfer, im Innenverhältnis werden die Kosten durch die die Netze BW und die LHS jeweils hälftig getragen.
		5. Wird der Unternehmenswert durch den neutralen Wirtschaftsprüfer ermittelt, ist dieser Unternehmenswert für die Kaufpreisermittlung verbindlich. LHS ist jedoch nicht verpflichtet, die Beteiligung der Netze BW an der Netze BW Wasser zum so ermittelten Kaufpreis zu erwerben. Die LHS ist vielmehr berechtigt, nach der Ermittlung des Unternehmenswertes und des daraus folgenden Kaufpreises durch den neutralen Wirtschaftsprüfer final zu entscheiden, ob an der Ausübung der Call Option festgehalten wird oder nicht. Erklärt die LHS nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung des Unternehmenswerts und des daraus folgenden Kaufpreises, dass die Anteile in Ausübung der Call Option erworben werden sollen, ist die zuvor erklärte Ausübung der Call Option gegenstandslos und die Call Option verfällt ersatzlos.
		6. Einigen sich die Parteien auf einen Kaufpreis oder erklärt die LHS nach der Ermittlung des Kaufpreises durch den neutralen Wirtschaftsprüfer fristgerecht, an der Ausübung der Call Option festzuhalten, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich einen entsprechenden und notariell zu beurkundenden Anteilskaufvertrag zu schließen. Die Netze BW wird in diesem Anteilskaufvertrag die Geschäftsanteile an der Netze BW Wasser lastenfrei veräußern und entsprechende Rechtsmängelgarantien im üblichen Umfang übernehmen mit einer Deckelung etwaiger Schadenersatzansprüche auf den Kaufpreis. Operative Garantien werden nicht übernommen. Mit den Geschäftsanteilen wird das Gewinnbezugsrecht für das zum Ausübungsstichtag beginnende Kalender- und Geschäftsjahr übertragen. Die Übertragung der Geschäftsanteile erfolgt dinglich aufschiebend bedingt auf die tatsächliche Zahlung des Kaufpreises.

# Konzessionsvertragliche Regelungen, Löschwasser

* 1. Die LHS verpflichtet sich sicherzustellen, dass unverzüglich nach dieser Beurkundung ein Wasserkonzessionsvertrag im Anschluss an die bisherigen Regelungen zwischen der LHS und der Netze BW Wasser abgeschlossen wird, der zuvor mit der LKartB abgestimmt wurde. Der abzuschließende Vertrag ist als **Anlage VI.1** beigefügt.
	2. Mit Wirksamwerden des neuen Wasserkonzessionsvertrags enden der bisherige Konzessionsvertrag, soweit er noch Bestand haben sollte, und die Interimsvereinbarung. Netze BW und LHS verpflichten sich diese Aufhebung im Rahmen des Abschlusses des neuen Wasserkonzessionsvertrags sicherzustellen.
	3. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass mit Wirksamwerden des neuen Wasserkonzessionsvertrags auch die Vorhaltung sämtlicher für die Löschwasserversorgung in der LHS erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie die Versorgung mit Löschwasser selbst weiterhin durch die Netze BW Wasser erfolgen wird. Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage VI.1 beigefügten abzuschließenden Konzessionsvertrag.

# Beendigung von Rechtsstreitigkeiten

* 1. Die LHS verpflichtet sich, unverzüglich nach dieser Beurkundung die von ihr erhobene Klage gegen Netze BW, anhängig beim Landgericht Stuttgart unter dem Aktenzeichen 15 O 219/13, zurückzunehmen.
	2. Die Netze BW verpflichtet sich, unverzüglich nach dieser Beurkundung die von ihr erhobene Klage gegen die LHS, anhängig beim Landgericht Stuttgart unter dem Aktenzeichen 11 O 243/15, zurückzunehmen. Die Parteien vereinbaren im Rahmen der künftigen Kostentragung zu Löschwasser weiterhin, den gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Ing. Dirk König (Rechenzentrum für Versorgungsnetzwerke Wehr GmbH) auch nach der Klagerücknahme weiter zu beschäftigen und tragen die hierfür anfallenden Kosten hälftig.
	3. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, der Klagerücknahme der jeweils anderen Partei zuzustimmen und dem Gericht mitzuteilen, dass verbrauchte Gerichtskosten in beiden vorstehend genannten Verfahren vereinbarungsgemäß im Verhältnis 25 % (Kostenanteil LHS) zu 75 % (Kostenanteil Netze BW) getragen werden. Jede Partei trägt die Kosten ihrer anwaltlichen und sonstigen Berater selbst. Dasselbe gilt für Kosten der durch eine Partei im Zusammenhang mit den Klageverfahren jeweils selbst beauftragten Gutachter Sachverständigen und sonstigen Dritten.

# Verschiedenes

* 1. Keine Partei wird eine öffentliche Verlautbarung in Bezug auf die in dieser Urkunde geregelten Rechtsgeschäfte ohne vorherige Abstimmung mit der jeweils anderen Partei vornehmen, soweit dies nicht zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen insbesondere auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, des Kapitalmarktrechts und / oder des Kommunal- oder Kommunalaufsichtsrechts erforderlich ist. Die Parteien werden insbesondere Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen aus und im Zusammenhang mit der Beendigung der Rechtsstreitigkeiten und der Neuvergabe der Wasserkonzession umfassend vor ihrer Verlautbarung miteinander abstimmen.
	2. Soweit keine Offenlegungspflichten bestehen, werden die Parteien alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die (i) den Abschluss und Inhalt dieses Vertrages, (ii) die Rechtsverhältnisse der Parteien oder der mit ihr verbundenen Personen, und (iii) die Rechtsverhältnisse der Parteien zur Netze BW Wasser betreffen, vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, von denen die jeweilige Partei nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Weitergabe (i) ohne Verstoß gegen diesen Vertrag öffentlich bekannt waren oder (ii) der jeweiligen Partei von dritter Seite ohne Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Die Parteien werden sicherstellen, dass auch die Netze BW Wasser diese Vertraulichkeitsverpflichtung beachten. Die LHS trifft keine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber kommunalen Gremien einschließlich Aufsichtsbehörden.
	3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.
	4. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und seiner Durchführung tragen die Parteien hälftig. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Beraterkosten trägt jede Partei selbst. Etwa entstehende Steuern werden vom jeweils Steuerpflichtigen zu tragen.
	5. Mit dem Abschluss dieses Vertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Wasserversorgung, gleich ob schriftlich oder mündlich, erledigt.
	6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Mitteilungen und Übermittlungen, die sich auf diesen Vertrag beziehen, bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.
	7. Soweit nach diesem Vertrag die Schriftform zu wahren ist, gilt diese als gewahrt, wenn Schriftstücke persönlich übergeben wurden, durch einen angesehenen Zustelldienst, oder per Post den Parteien unter den folgenden Adressen übermittelt wurden:

Netze BW:

 **[●]**

mit einer Kopie zu Informationszwecken (nicht zur Wirksamkeit der jeweiligen Erklärung erforderlich) an

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbH

Herren Rechtsanwälte Dr. Rolf Hempel, Dr. Jochen Lamb

Theodor-Heuss-Str. 29

70173 Stuttgart

LHS:

**[●]**

mit einer Kopie zu Informationszwecken (nicht zur Wirksamkeit der jeweiligen Erklärung erforderlich) an

AULINGER Rechtsanwälte Notare PartGmbB

Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Stenneken

Josef-Neuberger-Straße 4

44787 Bochum

An die Stelle der vorstehenden Adressen treten solche Adressen, die der Verkäufer und/oder der Käufer der jeweils anderen Partei schriftlich mitgeteilt haben. Sollte eine Partei dieses Vertrags, aus welchen Gründen auch immer, wegfallen, tritt an die Stelle des jeweiligen Erklärungsempfängers dessen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger.

* 1. Dieser Vertrag und seine Umsetzung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme derjenigen Regelungen des Internationalen Privatrechts, deren Anwendung zu einer Anwendbarkeit einer ausländischen Rechtsordnung führen würde.
	2. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages werden der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, soweit sie nicht mit verbindlicher Wirkung durch einen Schiedsgutachter entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

Diese Urkunde einschließlich ihrer Anlagen, soweit diese nicht Gegenstand der Bezugsurkunde sind, wurde den Erschienenen in Gegenwart des beurkundenden Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und nachfolgend wie folgt eigenhändig unterschrieben: